

Satzung des Tauchclub Neustadt/Aisch und Umgebung e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbands-zugehörigkeit	2
§ 2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Vereinstätigkeit	2
§ 4	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	2
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen.....	3
§ 7	Beiträge.....	3
§ 8	Organe des Vereines	4
§ 9	Vorstand und Vereinsausschuss	4
§ 10	Mitgliederversammlung	4
§ 11	Kassenprüfung.....	5
§ 12	Vereinsjugend	5
§ 13	Haftung.....	5
§ 14	Datenschutz	5
§ 15	Auflösung des Vereines	6
§ 16	Sprachregelung.....	6
§ 17	Inkrafttreten.....	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Tauchclub Neustadt/Aisch und Umgebung e.V.“ und wird im Folgenden in dieser Satzung als Verein bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt/Aisch und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 10338 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (im folgenden BLSV genannt).
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landestauchsportverbandes e.V. (im folgenden BLTV genannt).
- (6) Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (im folgenden VDST genannt).
- (7) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der unter Abs. 4 - 6 genannten Verbände als für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an.
- (8) Der Verein verpflichtet sich, im Ausbildungsbereich nur nach den Ausbildungsordnungen des VDST auszubilden.
- (9) Jedes Mitglied ist derzeit über den VDST versichert. Für Art und Umfang des Versicherungsschutzes ist ausschließlich der VDST verantwortlich. Die Versicherungsbedingungen können dem Internetauftritt des VDST entnommen werden. Die Versicherung entbindet das Mitglied nicht von der eigenverantwortlichen Sorgfalt für seine eigene Sicherheit und die seiner etwaigen Tauchpartner nach den Regeln des VDST.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tauchsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 3 enthaltenen Maßnahmen verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den unter § 1 Abs. 4

– 6 betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung des Tauchsports. Insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Breitensports;
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere sportlichen Jugendpflege;
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern;
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten;
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht dies Mitgliederversammlung etwas Anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die wesentlichen Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, unter Beachtung der Haushaltslage des Vereins, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein setzt voraus, dass das Mitglied neben dieser Vereinssatzung, die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der unter § 1 Abs. 4 – 6 genannten Vereine und Organisationen anerkennt. Sämtliche Satzungen sind derzeit auf den jeweiligen Internetauftritten einsehbar und können jedenfalls beim jeweiligen Verein bzw. bei der jeweiligen Organisation angefordert werden
- (3) Der Antrag zur Mitgliedschaft erfolgt mittels dem Aufnahmeantragsformular, welches dem Vorstand in Textform übermittelt werden muss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Mit positiver Mitteilung an den Antragssteller beginnt die Mitgliedschaft im Verein.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussbeschluss anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Ist ein Mitglied einen Monat nach Zustellung der Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift mit seinem Jahresbeitrag in Verzug, so kann das Mitglied mittels Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von dem Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- Verweis
 - Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt.
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Streichung von der Mitgliederliste erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Diese sind im Voraus am 15. Februar eines Jahres zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt sind die Beträge nach Mitteilung an das Mitglied und unter Angabe des Zahltermins zu entrichten. Der Einzug der Beträge erfolgt in der Regel mittels SEPA Lastschriftverfahren. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt, nach dem 01.07, wird der halbe Jahresbeitrag berechnet.

- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Die von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (7) Der Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassier oder Schriftführer zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem Trainingsleiter
 - dem Jugendleiter und
 - bis zu zwei Beisitzern
- (4) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsausschusses können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann das Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mittels Vorstandsbeschluss übernommen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten Mitgliederversammlung über den weiteren Verlauf bis zum Ende der regulären Amtsperiode.
- (5) Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

- (8) Der Vorstand und der Vereinsausschuss treffen sich mindestens zweimal im Jahr zu einer Vorstandssitzung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der Vorstand vollständig anwesend ist oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes und zwei Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sind.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 und Vereinsausschussmitglieder nach § 9 Abs. 3 können nur Vereinsmitglieder werden. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Vereinsausschusses besitzt ein Stimmrecht.
- (10) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Der Termin der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens fünf Wochen vorher textlich angekündigt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand in Textform. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung einschließlich der Beschlussgegenstände bekannt zu geben.
- (3) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Mitgliederanträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie nicht rechtzeitig vorher beim Vorstand eingebracht werden konnten, wenn ein Aufschub auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht möglich ist und wenn mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Ausgenommen von Dringlichkeitsanträgen sind Vorstandswahlen, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

werden als nicht abgegeben behandelt und damit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus dem Vereinsausschuss.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, soweit nicht ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.
- (9) Die Wahlen des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgen immer geheim. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist getrennt voneinander durchzuführen. Die Wahl kann im Block erfolgen, wenn für jedes Amt nur ein Kandidat zur Verfügung steht. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden meisten Stimmen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie des Vereinsausschusses.
 - b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - f. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann folgende Ordnungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen:
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Jugendordnung
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer

überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Amtsperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer allein durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel.
- (2) Gibt es eine Jugendordnung bzw. Jugendvereinbarung, sind die Regelungen zu beachten.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung und Sportartenzugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ist der

Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV und des zuständigen Sportfachverbandes zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls in gleicher Weise zur Verfügung gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins und Veranstaltungen an dem Mitglieder des Vereins als solche teilnehmen (z. B. Mitgliederversammlung, Sportereignis inklusive Siegerehrung, Vereinsausflug, Vereinsfeier) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die

weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Bayerischen Landestauchsportverband BLTV e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Neustadt a.d. Aisch.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Jedem (m/w/d) besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.09.2020 neugefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (Stand 08/2020)